

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/2951, 16/3285 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

A. Problem

Den EU-Beitrittsstaaten ist es gestattet, von den vorgesehenen Mindeststeuersätzen auf bestimmte Tabakwaren innerhalb einer Übergangsfrist abzuweichen. Im Gegenzug kann Deutschland Mengenbeschränkungen erlassen. Deshalb ist das Tabaksteuergesetz an den voraussichtlichen EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien anzupassen. Die geänderten EU-Definitionen für Zigarren und Zigarillos sind in nationales Recht umzusetzen. Die Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 macht die Anpassung der Tabak-Mindeststeuer zum 15. Februar 2007 notwendig. Insgesamt soll das Tabaksteueraufkommen gesichert werden. Gleichzeitig ist zu verhindern, dass Privatpersonen durch den Verkauf von Geräten zur Herstellung von Zigaretten zu Herstellern im Sinne des Tabaksteuergesetzes und somit Steuerschuldner werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der die erforderlichen Anpassungen des Tabaksteuergesetzes und redaktioneller Änderung des Kaffeesteuergesetzes vorsieht. Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinaus, die Regelungen zur Definition einfacher Geräte zum Drehen und Stopfen von Zigaretten sowie das Verbot des Verkaufs und der Bereitstellung nicht einfacher Geräte an Verbraucher erst in Kraft treten zu lassen, wenn die Europäische Kommission die Genehmigung erteilt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehreinnahmen durch die Definitionsänderung für Zigarillos in Mio. Euro				
Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
	2007	2008	2009	2010
0	0	140	140	140

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/2951, 16/3285 mit folgender Maßgabe,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 4 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die hierzu erforderliche Genehmigung erteilt. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

(4) Artikel 1 Nr. 5 tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.“

Berlin, den 8. November 2006

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Patricia Lips
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Patricia Lips

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/2951** wurde dem Finanzausschuss in der 57. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2006 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben in ihren Sitzungen am 8. November 2006 ihre Voten abgegeben. Der Finanzausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs in der Sitzung am 25. Oktober 2006 vertagt. Die abschließende Beratung erfolgte am 8. November 2006.

2. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt die Bundesregierung insbesondere die Änderung des Tabaksteuergesetzes und begründet die Maßnahmen u. a. wie folgt:

- Die geänderten EU-Definitionen für Zigarren und Zigarillos, insbesondere für Filterzigarillos, die mit einer Einlage aus geschnittenem Tabak gefüllt sind und in der Regel weniger als ein Gramm wiegen, müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Sie gelten zukünftig als Zigaretten und werden deshalb mit dem Steuersatz für Zigaretten besteuert werden. Insbesondere Filterzigarillos, die einer Zigarette sehr ähnlich seien, gelten zukünftig als Zigarette. Weiterhin ver helfe die Definitionsänderung zu höheren Steuereinnahmen, da Zigarillos zukünftig mit dem höheren Satz für Zigaretten versteuert würden. Für die Begriffsanpassung ist der Bundesregierung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007 eingeräumt worden. Bis zum 31. Dezember 2007 werden die alten Begriffe beibehalten.
- Insgesamt solle das Tabaksteueraufkommen gesichert werden, gleichzeitig ist zu verhindern, dass Privatpersonen zu Herstellern im Sinne des Tabaksteuergesetzes und somit Steuerschuldner werden. Deshalb sollen Zigarettenstopfmaschinen, die nicht von Hand zu bedienen sind, zukünftig Privatpersonen nicht zum Kauf angeboten werden.
- Die EU-Beitrittsstaaten dürfen von den vorgesehenen Mindeststeuersätzen auf bestimmte Tabakwaren innerhalb einer Übergangszeit abweichen, im Gegenzug kann Deutschland Mengenbeschränkungen erlassen. Deshalb soll das Tabaksteuergesetz an den voraussichtlichen EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien angepasst werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Freimengenregelung, innerhalb derer Zigaretten steuerbefreit aus den zum 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Mitgliedstaaten (außer Malta und Zypern) zum Eigenbedarf in das Steuergebiet gebracht werden können, auf Bulgarien und Rumänien zu erweitern.
- Die Umsatzsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 mache die Anpassung der Tabak-Mindeststeuer vom 15. Februar 2007 bis zum 14. Januar 2008 notwendig. Durch die Anpassung werde Planungssicherheit für die Tabakindustrie gewährleistet; die neuen Steuerzeichen können rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 827. Sitzung am 3. November 2006 vorgeschlagen, zu prüfen, ob das Verbot zum Verkauf von elektrischen Zigarettenstopfmaschinen an Privatpersonen nicht aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden könne. Zum einen könne ein solches Verbot nicht effektiv überwacht werden, darüber hinaus widerspreche ein solches Verbot den Regularien des EU-Binnenmarktes und stelle ein nichttarifäres Handelshemmnis dar.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

5. Empfehlung des federführenden Ausschusses

I. Allgemeiner Teil

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** haben im Finanzausschuss zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag eingebracht. Darin werde der Prüfbitt des Bundesrates insoweit gefolgt, wie die Regelungen zur Definition einfacher Geräte zur Herstellung von Zigaretten sowie das Verbot des Verkaufs und der Bereitstellung nicht einfacher Geräte an Verbraucher erst dann in Kraft treten sollen, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Genehmigung erteilt habe. Dazu haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD erläutert, dass den Bedenken des Bundesrates bezüglich eines Bürokratieaufbaus bei Kontrolle des Verbots und der Gefahr von entstehenden Handelshemmnissen Rechnung getragen werden. Außerdem liege von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie eine Stellungnahme mit dem Inhalt vor, dass es bei Verabschiedung des Gesetzes in unveränderter Fassung zu einem EU-Vertragsverletzungsverfahren kommen könne. Auf der anderen Seite sei der Gesetzentwurf wegen des bevorstehenden EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens notwendig. Vor diesem Hintergrund handele es sich bei dem vorgelegten Änderungsantrag um einen guten Kompromiss.

Die **Fraktion der FDP** hat sich gegen den Gesetzentwurf und die vorgesehene Änderung ausgesprochen. Das Verbot des Verkaufs von Tabakstopfmaschinen sei falsch. Darüber hinaus sei die Verknüpfung des Inkrafttretens mit der ohnehin notwendigen Zustimmung der EU-Kommission nicht sinnvoll.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hat den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt. Die Besteuerung von Tabakprodukten sei zudem aus gesundheitspolitischen Gründen notwendig,

auch wenn die Fraktion DIE LINKE. eine andere Verwendung der Steuereinnahmen befürworte. Sie könne jedoch nicht nachvollziehen, warum die Besteuerung der Zigarillos mit dem Steuersatz für Zigaretten erst am 1. Januar 2008 und nicht bereits zum 1. Januar 2007 beginnen solle. Der vorlegte Änderungsantrag sei wegen der fehlenden Definition von einfachen Geräten nicht zielführend.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat sich der Kritik an der ab 2008 vorgesehenen Besteuerung für Zigarillos angeschlossen. Deshalb stimme sie dem Gesetzentwurf nicht zu. Die Harmonisierung der Tabaksteuersätze in der EU über alle Produkte hinweg sei eine ständige Aufgabe der Bundesregierung. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen der angestrebten EU-Rechtskonformität begrüßt.

Die Bundesregierung hat abschließend ausgeführt, dass die Besteuerung der Zigarillos mit dem Steuersatz für Zigaretten erst am 1. Januar 2008 beginnen könne, weil Deutschland bei Verabschiedung der Richtlinie, die jetzt in nationales Recht umgesetzt werde, eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des Jahres 2007 ausgehandelt habe.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist im Finanzausschuss mit den Stimmen der Frak-

tionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden.

Der **Finanzausschuss** hat die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 16/2951, 16/3285 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE gegen die Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlene Veränderung des Gesetzentwurfs wird wie folgt begründet:

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Mit der Änderung wird der Prüfbitte des Bundesrates (Bundsratsdrucksache 671/06 (Beschluss)), ob auf die Regelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren verzichtet werden kann, insoweit entsprochen, als das Inkrafttreten bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie 98/34/EG aufgeschoben wird.

Berlin, den 8. November 2006

Patricia Lips
Berichterstatteerin

